

OBERFRÄNKISCHE ALTEN-/PFLEGEEINRICHTUNGEN:

Barbetrag, Bekleidungs pauschale, Leistungszuschlag
in der vollstationären Pflege ab 01.01.2022

Oberfränkische Alten-/Pflegeeinrichtungen: Barbetrag, Bekleidungspauschale, Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege ab 01.01.2022

Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Zum **01.01.2022** erhöht sich der für die Berechnung des Barbetrages maßgebliche Eckregelsatz auf monatlich 449,00 €. Der sich daraus nach § 27b Abs. 2 SGB XII ergebende monatliche Barbetrag für volljährige Leistungsberechtigte in Einrichtungen erhöht sich damit von 120,42 € auf **121,23 €** (27 % von 449,00 €).

Ein festgesetzter Zusatzbarbetrag (nach § 133a SGB XII) kann für die Dauer der stationären Betreuung in Ihrer Einrichtung weiterhin ausgezahlt werden und neben dem Grundbarbetrag mit uns abgerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass bei einer Beendigung der stationären Betreuung oder bei einer Unterbrechung im Leistungsbezug der Anspruch auf Zusatzbarbetrag dauerhaft entfällt.

Für Empfänger von Leistungen der Kriegsopferversorge gelten die Regelungen entsprechend.

Empfänger von Blindengeld oder Blindenhilfe erhalten keinen Barbetrag.

Bekleidungspauschale

Leistungsberechtigte in oberfränkischen Alten – und Pflegeeinrichtungen erhalten ab **01.01.2022** weiterhin antragsunabhängig unverändert eine monatliche Bekleidungspauschale in Höhe von **22,00 €** (§ 27b Abs. 2 und 4 SGB XII).

Wir bitten Sie, sofern nicht die unmittelbare Zahlung an die Heimbewohner bereits durch uns erfolgt, die Bekleidungspauschale – zusammen mit dem Barbetrag – an die Leistungsberechtigten auszuzahlen und mit den Heimkosten in Rechnung zu stellen.

Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) wurde zur Entlastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen § 43c SGB XI mit Wirkung zum 01.01.2022 eingeführt.

Ab dem 01.01.2022 reduziert sich danach der Eigenanteil der Heimbewohner/innen in Abhängigkeit der Dauer des Bezugs von Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI durch einen von der Pflegekasse zu zahlenden Leistungszuschlag.

Dieser wird mit befreiender Wirkung von den Pflegekassen an die Einrichtungen gezahlt.

Nachdem den Pflegekassen in der Regel nicht bekannt ist, welche Heimbewohner/innen Sozialhilfeleistungen beziehen, werden ausschließlich die Versicherten, bzw. deren Betreuungspersonen und ggf. Sie als betroffene Pflegeeinrichtung über einen Anspruch auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI informiert.

Zur Prüfung des jeweiligen sozialhilferechtlichen Bedarfs (Heimkosten, Barbetrag, Bekleidungspauschale) unserer Leistungsberechtigten möchten wir Sie daher bitten, die Schreiben der Pflegekassen, aus denen der Leistungsbeginn, die Leistungsmonate und die Leistungshöhe hervorgehen, an uns weiterzuleiten.

Bitte übersenden Sie die Schreiben unter Angabe unseres Aktenzeichens, **sofern dieses nicht bei der Hand ist, den vollständigen Namen und Geburtsdatum des Bewohners**

per Fax an: **0921 7846-42190**

Bitte übersenden Sie uns **pro Heimbewohner (Leistungsberechtigter)** jeweils **nur ein Fax** zur Weiterbearbeitung in unserer E-Akte.

Sobald uns die Höhen der jeweiligen Leistungszuschläge bekannt sind, werden wir die Bedarfsprüfungen vornehmen.

Durch die Zahlung dieses Leistungszuschlags werden ab 01.01.2022 auch einige Leistungsberechtigte die Kosten der Heimunterbringung aus eigenen Mitteln bestreiten können, so dass ein weiterer Sozialhilfeanspruch entfällt. Für betroffene Heimbewohner, bei denen wir die Einkünfte selbst vereinnahmen (Regelfall) werden wir – um eine möglichst reibungslose Umstellung zu gewährleisten- die Leistungsgewährung voraussichtlich noch bis **31.03.2022** fortführen und entstehende Mehreinnahmen zu gegebener Zeit an die betroffenen Heimbewohner auszahlen. Die Weitergewährung unserer Leistungen bis 31.03.2022 ist deshalb veranlasst, da die mit der Zahlungsumstellung der bislang von uns vereinnahmten Ersatzleistungen (Renten, etc.) an den Leistungsberechtigten eines zeitlichen Vorlaufs bedarf (Kontoeröffnung, Zahlungsumstellung des Rentenversicherungsträgers, etc.).

Für alle künftigen Selbstzahler erhalten Sie zu gegebener Zeit eine entsprechende Mitteilung von uns.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Trautmann-Janovsky
Leiterin der Sozialverwaltung